Markt Eggolsheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.07.2019

Beginn: 18:00 Uhr Ende 19:50 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schwarzmann, Claus

Mitglieder des Marktgemeinderates

Amon, Helmut

Arneth, Josef

Dittmann, Monika

Dormann, Christian

Eismann, Georg

Fischer, Rudolf

Geisler, Ralf

Göller, Thea

Heckmann, Irmgard

Honeck, Günter

Huberth, Matthias

Koy, Arnulf

Nagengast, Wolfgang

Pfister, Stefan

Pfister, Ute

Rziha, Uwe

Stang, Reinhard, Dr.

Weis, Erich

Ortssprecher

Fronhöfer, Agnes

Zehner, Zacharias

Schriftführer

Loch, Stefan

Presse

Hubele, Sylvia

Och, Marquardt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dittmann, Hans-Jürgen, Dr. entschuldigt Eismann, Peter entschuldigt

Ortssprecher

Heinlein, Carina entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.06.2019 (ö.T.)
- 2. Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Eggolsheim, Schirnaidler Straße", Aufstellungsbeschluss
- 3. Dorferneuerung Drügendorf, Nachtragsvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Markt Eggolsheim über die Kostenregelung des Objektplanungsvertrages
- 4. Dorferneuerung Neuses; aktuelle Kostenübersicht nach Ausschreibung
- 5. Vergabe von Aufträgen
- 5.1 Vergabe von Unterhalts,- Grund- und Glasreinigung in gemeindlichen Einrichtungen
- 5.2 Ersatzbeschaffung für Piaggio Ape (Dreirad) im Bauhof
- 5.3 Verlängerung der Bamberger Straße, ab der ehem. Schule bis zum Rinniggraben; Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten
- 5.4 Kanalreinigung und Dichtheitsprüfung der Mischwasserkanäle im Wasserschutzgebiet, 2019
- 6. Kommunalwahl 2020 Konzept der Verwaltung zur Abwicklung
- 7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8. Feststellung des Jahresergebnisses 2017
- 9. Entlastung zur Jahresrechnung 2017
- Haushalt 2019;
 Zwischenbericht der Finanzverwaltung
- 11. Feuerwehrwesen;
 - Neuerlass der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Eggolsheim
- Entwässerungssatzung (EWS);
 Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim
- Erschließungsbeitragssatzung (EBS);
 Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Eggolsheim
- 14. Wünsche und Anfragen
- 14.1 Information an Marktgemeinderat hinsichtlich Strahlenbelastung aus Mobilfunknetzen
- 14.2 Seitenmarkierung der Radwege des Landkreises Forchheim

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.06.2019 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

2. Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Eggolsheim, Schirnaidler Straße", Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.05.2019 die Grundlagen zur Entwicklung dieses Baugebietes beschlossen. Somit kann das formelle Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches eingeleitet werden. Insbesondere sind vorab eine verkürzte Bürgerbeteiligung und eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt hins. der Nähe zur Brettig erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits erfolgt.

Marktgemeinderat Stefan Pfister ab diesem TOP anwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat von Eggolsheim beschließt, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Gemarkung Eggolsheim gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Plan erhält den Namen "Bebauungs- und Grünordnungsplan Schirnaidler Straße" und entspricht dem aktuellen städtebaulichen Vorentwurf mit Datum vom 14.05.2019. Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an den bebauten Ortskern an, im Westen an den Friedhof, im Nordwesten an die Schirnaidler Straße, im Norden an die Brettig und im Osten an die freie Flur.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Eggolsheim liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 5677, 5678, 228, 229 Flurnummern teilweise: 188, 5676/1, 230

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der Grünordnungsplan wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Da die Voraussetzungen des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - zutreffen, ist die Planaufstellung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Marktgemeindeverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Marktgemeinderat Eggolsheim nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schirnaidler Straße" und beschließt gemäß §13a Abs.3 Satz 2, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Dorferneuerung Drügendorf, Nachtragsvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Markt Eggolsheim über die Kostenregelung des Objektplanungsvertrages

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.03.2017 wurde bereits der Kostenvereinbarung der Planungsleistungen für die Dorferneuerungsmaßnahme in Drügendorf zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung der Dorferneuerungsmaßnahme um folgende Punkte erweitert:

- Planung eines Gehwegs und eines Parkplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 74, Gemarkung Drügendorf
- Planung bestehender Stichwege in drei Bereichen, die durch die TG bodenordnerisch geregelt werden können

Weiterhin erhöhen sich die Kosten für die Brücke, weil diese in ihrer Substanz saniert wird.

Durch den Anstieg der anrechenbaren Kosten haben sich auch die Honorarkosten für die Planung entsprechend erhöht. In der Kostenvereinbarung vom 23.03.2017 lagen die Kosten hierfür bei 130.200,00 €. Diese sind durch die genannten Gründe auf 170.500,00 € gestiegen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde erhöht sich demnach von bisher 39.000,00 € auf einen Betrag von 51.150,00 € (entspricht 30%).

Der Inhalt der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft Drügendorf II und dem Markt Eggolsheim wird dem Gremium über das Sitzungsprogramm zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim stimmt der vorliegenden Nachtragsvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft Drügendorf II und dem Markt Eggolsheim über die Kostenregelung des Objektplanungsvertrages zu.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Dorferneuerung Neuses; aktuelle Kostenübersicht nach Ausschreibung

Nach der Ausschreibung der Straßen- und Tiefbauarbeiten der Dorferneuerungsmaßnahme in Neuses ergibt sich aktuell folgender Kostenstand:

Dorferneuerung Neuses - Kostenzusammenstellung

Kurztext	Kostenberechnung	Vergabe	MKZ	Anteil MKZ	Fördersatz	Anteil Markt Eggolsheim
RW-Kanal	124.033,40€	213.770,03 €				
			113018	41.229,40€	70%	12.368,82 €
			113026	115.734,24€	70%	34.720,27 €
			113921	39.828,77€	0%	39.828,77 €
			113913	16.977,62€	0%	16.977,62 €
Sandsteinbrücken	257.734,01€	243.171,68€			70%	72.951,50€
Hauptausschreibung, inkl.	2.494.646,31€	3.315.544,05 €				
Leitungsgraben für Beleuchtung						
			113026	923.781,97€	70%	277.134,59 €
			113018	1.681.131,33€	70%	504.339,40 €
			423025	120.709,21€	70%	36.212,76 €
			423017	576.103,91€	70%	172.831,17 €
			113921	6.188,90€	0%	6.188,90€
			113913	7.628,73€	0%	7.628,73 €
Entsorgung	98.722,40€	98.722,40 €			70%	29.616,72 €
Rest	421.060,08€	421.060,08€			70%	126.318,02 €
Summe DE	3.396.196,20€	4.292.268,24€				1.337.117,29€
Bamberger Straße, Verlängerung	471.070,60€	475.469,13 €			65%	166.414,20€
Leitungsgraben für Beleuchtung	13.090,00€	13.090,00 €			0%	13.090,00€
Einbauten / Bepflanzung	19.682,60€	19.682,60€			65%	6.888,91€
Entsorgung	5.712,00€	5.712,00 €			65%	1.999,20€
Summe Bamberger Straße	509.555,20€	513.953,73€				188.392,31€
Beleuchtung	129.175,00€	119.350,91 €			0%	119.350,91 €
FTTX-HA	140.450,00€	144.947,31 €			0%	144.947,31 €
Entsorgung	150.000,00€	150.000,00 €			70%	45.000,00 €
Summe Sonstiges	419.625,00 €	414.298,22 €			. 370	309.298,22 €
Gesamtsumme	4.325.376.40 €	5.220.520,19€				1.834.807,81 €

26.06.2019 Salomann

Maßnahme wird noch vergeben

Maßnahmen werden noch ausgeschrieben

Die Arbeiten für den RW-Kanal sind abgeschlossen. Hier ist die Endabrechnung noch nicht erfolgt. Die Sanierungsarbeiten an den Sandsteinbrücken sind weitestgehend abgeschlossen.

Die Straßen- und Tiefbauarbeiten der Hauptmaßnahme wurden bereits ausgeschrieben, die Vergabe erfolgt hier direkt durch die Teilnehmergemeinschaft Neuses. Das

Ausschreibungsergebnis liegt hier deutlich über der Kostenschätzung. Der Eigenanteil des Marktes Eggolsheim liegt hier bei ca. 30 %.

Die Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten für die Verlängerung der Bamberger Straße erfolgt durch den Markt Eggolsheim. Hier liegt das Ausschreibungsergebnis unter der Kostenschätzung.

Demnach liegt der gemeindliche Eigenanteil für die gesamte Dorferneuerungsmaßnahme in Neuses bei ca. 1.850.000,00 €.

Da jedoch die Entsorgungs- und Bepflanzungsarbeiten noch nicht ausgeschrieben wurden, kann sich der gemeindliche Eigenanteil noch ändern. Die Vergabe der Straßenbeleuchtung ist für die Marktgemeinderatssitzung am 23.07.2019 vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen

5.1 Vergabe von Unterhalts,- Grund- und Glasreinigung in gemeindlichen Einrichtungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2017 wurde die Firma POSCIMUR GmbH für die Fachberatung und Ausschreibung der Reinigungsdienste der gemeindlichen Einrichtungen beauftragt.

Das Leistungsbild der Firma POSCIMUR GmbH beinhaltete:

- die Abstimmung der Projektziele
- Prüfung der bestehenden Verträge
- das Anfertigen von Bestandsunterlagen und aktuellen Raumverzeichnissen inkl.
 Glasaufmaß
- Erstellung und Anpassung von Leistungsverzeichnissen als objektive Grundlage der Angebotseinholung
- Aufstellen von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen
- Abstimmung und Freigabe mit dem Auftraggeber
- Angebotseinholungsverfahren
- Analyse und Auswertung der Angebote inklusive Einholung der gesetzlichen Vorschriften
- Dokumentation der Ergebnisse
- Begleitung bei der Auftragsvergabe

Zeitlicher Verlauf:

• 27.03.2019: Beginn des Versands der Ausschreibungsunterlagen

• 29.04.2019: Submission der Ausschreibung

• 22.07.2019: Ende der Bindefrist

• 01.09.2019: Ausführungsbeginn (Vertragsbeginn)

Laufzeit des Reinigungsvertrages: 4 Jahre

Nachfolgend der Prüfbericht der Fa. Poscimur:

Prüfbericht Vergabenummer: 03-2019 UHR_Gla Öffentliche Ausschreibung zur Besorgung von Leistungen im Bereich der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung für den Markt Eggolsheim

Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 15 VgV

Wertungsstufe 1

Die formelle Prüfung (Wertungsstufe 1) wurde von den externen Beratern durchgeführt.

Es lagen Angebote

- von zwei Bietern für Los 1 und
- von einem Bieter für Los 2, 3 und 4

in digitaler Form vor (vgl. Eröffnungsprotokoll vom 29.04.2019). Hier war zusätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen zwingenden Ausschluss, z.B. wegen fehlender Preisangaben, oder Änderungen an den Vergabeunterlagen vorliegen.

Ergebnis der Prüfung:

Alle Angebote sind fristgerecht eingegangen. Die vorgezogene rechnerische Überprüfung aller Angebote ergab keine Fehler. Alle Bieter haben die geforderten Mindestanforderungen akzeptziert bzw. erfüllt.

Wertungsstufe 2

Auf der 2. Wertungsstufe ist die **Eignung der Bieter** zu prüfen. In der Regel erfolgt hier eine Ja-/Nein-Entscheidung, d.h. entweder ein Bieter erfüllt ein Eignungskriterium oder er erfüllt es nicht. Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Zur Prüfung der Eignung wurden u.a. folgende Unterlagen/Erklärungen gefordert:

Zur Prüfung der Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Erklärung und Angeben zur Zahlung von Steuern und über Abgaben und Bei- träge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Erklärung und Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Erklärung über das Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Zur Prüfung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

• Erklärung, dass in den letzten fünf Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt wurden.

Ergebnis der Prüfung:

Alle geforderten Erklärungen wurden von den Bietern vollständig entweder als Eigenerklärung oder im Rahmen von Präqualifizierungssystemen getätigt bzw. nach- gewiesen. Nachforderungen sind keine vorzunehmen. Im Falle der Vorlage von Eigenerklärungen sollten die tatsächlichen Nachweise gefordert werden.

Hinweise auf fehlende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit haben sich demnach nicht ergeben.

Wertungsstufe 3

Auf der 3. Wertungsstufe ist zu prüfen, ob die angebotenen Preise angemessen sind. Nicht auskömmliche Preise können die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gefährden und damit zum Ausschluss des Angebots berechtigen. Unter Umständen kann auf dieser Wertungsstufe ein Angebotsausschluss zwingend erforderlich sein; dies ist etwa dann der Fall, wenn Bieter durch Dumpingangebote den Wettbewerb gefährden. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Ergebnis der Prüfung:

Hinweise auf ein solches Missverhältnis haben sich nicht ergeben. Somit kann von marktüblichen Preisen ausgegangen werden.

Aufklärung der Angebotsinhalte

Eine Aufklärung der Angebotsinhalte im Zuge der Auskömmlichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Wertungsstufe 4 - Wirtschaftlichste Angebot

Auf der 4. Wertungsstufe wird aus dem/den Angebot(en), welches die ersten 3 Wertungsstufen überwunden hat/haben, das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Die Prüfung der Leistungswerte erfolgte nach RAL-Vorgaben. Die Auswertung der Angebote erfolgte nach einem Punktesystem:

Los 1 bis 3:

Preis: 60%

Leistung: 40%

Los 4:

Preis: 70%

Leistung: 30%

Details zur Auswertung entnehmen Sie bitte den beiliegenden Auswertungsdateien.

Das wirtschaftlichste Angebot:

Gemäß Auswertungsverfahren sind folgende Angebote die wirtschaftlich Günstigsten:

Los 1: Grund -und Mittelschule/Eggerbach-Halle

Bieter 2 VGR Nürnberg GmbH

Nürnberger Straße 21

91207 Lauf

Angebotspreis brutto p.a.: 163.649,66 € Angebotene

Stunden: 7.065,62

Los 2: Gemeindezentrum, Bauhof, Gebäudeunterhalt, Sonstiges

Bieter 1 Gebäudereinigung Michael Eckert Anna-

Felbinger-Str. 8 A

91320 Ebermannstadt

Angebotspreis brutto p.a.: 34.791,02 € Angebotene

Stunden: 1.352,79

Los 3: Kindergärten

Bieter 1 Gebäudereinigung Michael Eckert Anna-

Felbinger-Str. 8 A

91320 Ebermannstadt

Angebotspreis brutto p.a.: 49.220,88 € Angebotene

Stunden: 2.026,30

Los 4: Glasreinigung

Bieter 1 Gebäudereinigung Michael Eckert Anna-

Felbinger-Str. 8 A

91320 Ebermannstadt

Angebotspreis brutto p.a.: 17.733,67 € Angebotene

Stunden: 515,66

Vergabeempfehlung:

Der Zuschlag sollte in Anlehnung an die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf die oben genannten

Angebote erteilt werden.

Die Angebote erscheinen in sich schlüssig. Bei den Angebotssummen handelt es sich um

Marktpreise.

Die zu bezuschlagenden Unternehmen verfügen über die erforderlichen Erfahrungen sowie

personellen und technischen Voraussetzungen, um die Leistungen im vorgegebenen

Ausführungszeitraum zu gewährleisten.

Eine Information an denjenigen Bieter, dessen Angebot für Los 1 nicht berücksichtigt wird

sowie ein Informationsschreiben an denjenigen Bieter, dessen Angebot für Los 1 bezuschlagt

werden soll, hat nach der Vorschrift des § 134 GWB noch zu er- folgen. Nach Ablauf der

Wartefrist ist der Zuschlag für Los 1 zu erteilen. Da für Los 2 bis 4 jeweils nur ein wertbares

Gebot vorliegt, kann der Zuschlag sofort erteilt werden. Eine Bekanntmachung vergebener

Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union ist noch vorzunehmen

<u>Anlagen</u>

- Auswertung der Angebote Los 1

- Eröffnungsprotokoll

- Ende Prüfbericht Fa. Poscimur -

Im Jahr 2018 beliefen sich die gesamten Reinigungskosten auf 231.453,09 €. Mit dem Submissionsergebnis steigen die Kosten um 33.942,14 € auf 265.395,23 € jährlich. Die Preissteigerung begründet sich durch höhere Personalkosten und durch die neu erstellter

Die Preissteigerung begründet sich durch höhere Personalkosten und durch die neu erstellten

Leistungsverzeichnisse.

Sonderreinigungen und Sonntagsreinigungen werden nach Aufwand abgerechnet und sind in den oben genannten Kosten nicht inkludiert. Für diese Reinigungsarbeiten wurden Stundensätze mit

der Ausschreibung festgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Vergabeempfehlung zu.

Los 1 Reinigung der Grund- und Mittelschule sowie Eggerbach-Halle erhält die Firma VGR Nürnberg GmbH, Lauf zur jährlichen Angebotssumme von 163.649,66 € brutto.

Los 2 Gemeindezentrum, Bauhof Gebäudeunterhalt und sonstige Gebäude erhält die Firma Gebäudereinigung Michael Eckert, Ebermannstadt zur jährlichen Angebotssumme von 34.791,02 € brutto.

Los 3 Kindergarten erhält die Firma Gebäudereinigung Eckert Ebermannstadt zur Angebotssumme von 49.220,88 € brutto.

Los 4 Glasreinigung erhält Firma Michael Eckert Ebermannstadt zur Angebotssumme von 17.733,67 € brutto.

Sollte die Firma VGR zum 01.09.2019 die Arbeiten nicht vertragsgemäß beginnen können, wird der Auftrag an den zweitbietenden, die Firma Gebäudereinigung Eckert vergeben.

Die Firma Eckert hatte für das Los 1 ein Angebot von 153.816,93 € brutto und 6.255,70 Stunden angeboten. Zum Vergleich, die Firma VGR Nürnberg hatte 163.649,66 € brutto mit 7.065,62 Stunden angeboten. (Bei der Wertung wurde das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bewertungs-Bepunktung von 60 % Preis und 40 % Leistungsstunden ausgewählt, siehe Anlage)

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5.2 Ersatzbeschaffung für Piaggio Ape (Dreirad) im Bauhof

Das seit einigen Jahren verwendete Piaggio APE wurde am 06.07.2011 von der Gewerbe- und Wohnbau Eggolsheim GmbH zum Preis von 7.116,20 € erworben.

Die Leistung des Fahrzeugs ist inzwischen nicht mehr ausreichend für die Aufgaben, die damit zu erledigen sind.

Das Fahrzeug bietet zudem nicht genügend Platz für manche große Mitarbeiter, die es fahren sollen.

In den letzten eineinhalb Jahren wurden ca. 5.000 € für Reparaturen bei Fachfirmen, bzw. - werkstätten ausgegeben. Zudem wurden etliche Stunden mit Reparaturen an diesem Fahrzeug vom Bauhof durchgeführt.

Aus den genannten Gründen ist dieses Fahrzeug als nicht mehr wirtschaftlich anzusehen.

Während der letzten 3 Monate wurden verschiedene Fahrzeughersteller kontaktiert, welche unterschiedliche Fahrzeuge vorgeführt haben, die im Preisleistungsverhältnis vergleichsweise günstig sind.

Die Marken Multicar und Hako sind für den gemeindlichen Gebrauch zu teuer.

Deshalb wurden Angebote von Multimobil und Goupil eingeholt.

Hersteller	Fahrzeugtyp	Preis (brutto)	Anmerkungen
KLG GmbH & Co KG	Multimobil M3.50T	39.984,42 €	Vorführfahrzeug
			(4.000 km)
			Sondernachlass:
			13.900,00 €/netto
KLG GmbH & Co KG	Multimobil M3.50T	56.525,42 €	Neuwagen
KLG GmbH & Co KG	Goupil Elektro	58.521,08 €	
	Transporter		
	G5 mit Lithium		
	Batterien 19,2 kWh		
Jordan Motorgeräte	Iseki Goupil G5	49.755,09 €	
	Chassis, 11,5 kW/h		
	mit Lithium Batterien		
Jordan Motorgeräte	Elektrofahrzeug	42.434,21 €	
	Goupil G4 Chassis,		
	Lithium 9 kW/h inkl.		
	Elektr. Lenkung		

Das Fahrzeug von Multimobil wurde vom Bauhof bei Arbeiten am Friedhof und bei Spielplatzerneuerungen leihweise eingesetzt und von Bauhof-Mitarbeitern als geeignet betrachtet.

Eckdaten zum Fahrzeug:

Gesamtgewicht: 3.500 kg
Nutzlast: 1.300 kg bis 1.500 kg
Fahrzeugbreite: 1540 mm
Geschwindigkeit: 62 km/h;
Motorleistung: 36,3 KW, 50 PS

Allrad

- Hydr. Dreiseitenkipper mit Alu Bordwänden
- Kommunal Frontanbauplatte für mögliche Erweiterung mit Anbaugeräten z. B.
 Schneeschild, Mulchgerät)
- Folierung in Kommunal-Orange im Preis beinhaltet

Im Haushalt 2019 sind für Fahrzeugbeschaffungen 30.000 € eingestellt und für Anschaffungen von Arbeitsgeräten und Maschinen stehen noch 17.000 € zur Verfügung. Haushaltsmittel sind für die Beschaffung im Haushalt eingeplant.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Vorführfahrzeug Multmobil M3.50T von der Firma KLG GmbH & Co KG aus Stein/Nürnberg zum Angebotspreis von 39.984,42 Euro brutto zu kaufen. Grundlage hierfür ist das Angebot vom 27.06.2019.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5.3 Verlängerung der Bamberger Straße, ab der ehem. Schule bis zum Rinniggraben;

Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung für die Straßen- und Tiefbauarbeiten für die Dorferneuerungsmaßnahme in Neuses sowie für die Verlängerung der Bamberger Straße, ab der ehem. Schule bis zum Rinniggraben, erfolgte gemeinsam durch die Teilnehmergemeinschaft Neuses a.d. Regnitz und dem Markt Eggolsheim.

Für die Arbeiten für die Dorferneuerungsmaßnahme erfolgt die Beauftragung durch die Teilnehmergemeinschaft Neuses a.d. Regnitz. Hierzu wurde bereits im November 2017 eine Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft Neuses a.d. Regnitz ALE und dem Markt Eggolsheim abgeschlossen. Der Kostenanteil des Marktes Eggolsheim liegt hier bei ca. 30 %.

Für die Arbeiten für die Verlängerung der Bamberger Straße erfolgt die Beauftragung durch den Markt Eggolsheim. Die Teilnehmergemeinschaft Neuses a.d. Regnitz beteiligt sich hierfür mit ca. 65 % an den Kosten. Diese Beauftragung ist heute zu beschließen.

Für die genannten Arbeiten fand am 24.05.2019 um 13:30 Uhr die Submission statt. Das Ingenieurbüro Sauer + Harrer hat dazu folgenden Vergabevorschlag erarbeitet:

"Die Angebote der Submission vom **24.05.2019**, **13:30 Uhr** zur genannten Maßnahme wurden technisch und rechnerisch geprüft.

1. Allgemein:

Alle Angebote wurden rechtsverbindlich unterschrieben und wurden vollständig und korrekt ausgefüllt. Die Angebotssummen sind in der Niederschrift der Verdingungsverhandlung dokumentiert. Die Ausschreibung erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft Neuses a.d. Regnitz.

Die Straßen- und Tiefbauarbeiten wurden nach VOB/A, § 3a im öffentlichen Verfahren ausgeschrieben.

Submission TG Neuses: Donnerstag, 23.05.2019, 13:30 Uhr

Angeforderte Angebote: 5 Stck
Abgegebene Angebote: 3 Stck
Gewertete Angebote: 3 Stck

Ausführungszeitraum: Beginn **01.07.2019** bis **31.05.2021**

Ablauf der Zuschlagsfrist: 21.06.2019

Durch das Ingenieurbüro Sauer + Harrer wurde die Fa. Leipold am 17.06.2019 aufgefordert, die Bindefrist bis zum 22.07.2019 zu verlängern. Die Verlängerung der Bindefrist wurde am 18.06.2019 per Fax durch die Fa. Leipold bestätigt.

1. Hauptangebote Gesamt:

Die Nachrechnung sowie die Erstellung des Preisspiegels erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die geprüften Angebotssummen wurden wie folgt ermittelt:

Bieter:		brutto in EUR	Angebotssumme brutto in EUR Nachgerechnet	Bemerkung
			Nachlässe berück.	
1.	Fa. Leipold Bau GmbH, Heßdorf	3.949.050,49 €	3.949.050,49 €	
2.	Fa. Geck Baustoffe GmbH, Ebermannstadt	4.169.143,56 €	4.169.143,56 €	
3.	Fa. Richard Schulz, Buttenheim	4.338.780,46 €	4.338.780,46 €	

Der Mittelwert der Angebote liegt bei 4.152.324,83 €, brutto.

Diese Summe umfasst sowohl die Arbeiten für die Dorferneuerungsmaßnahme als auch für die Verlängerung der Bamberger Straße.

3. Vergleich Kostenberechnung – Bamberger Straße:

Im Vorfeld wurden vom Büro Sauer + Harrer GmbH für die Maßnahme reine Baukosten in Höhe von ca. 530.380,20 €, brutto, für die Verlängerung der Bamberger Straße ermittelt.

Das derzeit günstigste Angebot der Firma Leipold Bau GmbH aus Heßdorf i. H. v. 633.506,44 €, brutto (mit FTTP-Netz, Leerrohr-Verlegung für den Breitbandausbau) ist somit um 103.126,24 € teurer als die vorliegende Kostenberechnung.

4. Pauschal-Alternativangebot / Nebenangebote / Sondervorschläge

Es wurden keine Alternativ-/ Nebenangebote oder Sondervorschläge eingereicht.

5. Vergabevorschlag Bamberger Straße

Am 05.06.2019 um 13:00 Uhr fand ein Bietergespräch beim Amt für Ländliche Entwicklung in Bamberg statt (siehe gesonderte Niederschrift zum Bietergespräch).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir gemäß VOB/A den Auftrag für die Bamberger Straße

an die Firma: Leipold Bau GmH

Membacher Straße 10

91093 Heßdorf

zum Preis von Brutto: 633.506,44 € €

für die Straßen- und Tiefbauarbeiten zu vergeben."

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Sauer + Harrer an.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind für die folgenden Jahre bereitzustellen.

Beschluss:

Die Firma Leipold Bau GmbH, Heßdorf, erhält den Auftrag für die im Betreff bezeichnete Baumaßnahme auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Sauer + Harrer entsprechend dem geprüften Kostenangebot der Firma über 633.506,44 € inkl. Mehrwertsteuer.

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann wird ermächtigt, den Auftrag entsprechend zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5.4 Kanalreinigung und Dichtheitsprüfung der Mischwasserkanäle im Wasserschutzgebiet, 2019

Bereits am 09.05.2019 fand eine Submission für die Kanalreinigung und Dichtheitsprüfung der Mischwasserkanäle, die im Bereich der Wasserschutzzone III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe liegen, statt. Diese Ausschreibung wurde jedoch mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.05.2019 aufgehoben, da das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erzielte Ergebnis als nicht wirtschaftlich bewertet wurde.

Die Maßnahme wurde daher erneut im öffentlichen Verfahren ausgeschrieben. Die Submission hierzu fand am Dienstag, 25.06.2019 um 14:05 Uhr statt. Das Ingenieurbüro Sauer+Harrer hat dazu folgenden Vergabevorschlag erarbeitet:

"K16_128 – Kanal-TV-Inspektion und Druckprüfung der Mischwasserkanäle im Bereich der WSZ Unterstürmig 2019

Vergabevorschlag zur Submission vom 25.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Angebot der Submission vom **25.06.2019**, **14:05 Uhr** zu der im Betreff genannten Maßnahme wurde technisch und rechnerisch geprüft.

Das Angebot wurde rechtsverbindlich unterschrieben und wurde vollständig und korrekt ausgefüllt. Die Angebotssumme ist in der Niederschrift der Verdingungsverhandlung dokumentiert.

Die Ausschreibung erfolgte durch den Markt Eggolsheim.

Die Kanalreinigung- und dichtheitsprüfung wurde nach VOB/A § 3a im öffentlichen Verfahren ausgeschrieben.

Submission Markt Eggolsheim: Dienstag, 25.06.2019, 14.05 Uhr

Abgegebene Angebote: 1 Stck
Gewertete Angebote: 1 Stck
Ablauf der Zuschlagsfrist: 23.07.2019

Ausführungszeitraum: Beginn **29.07.2019** bis **27.09.2019**

1. Hauptangebote:

Die Nachrechnung sowie die Erstellung des Preisspiegels erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die geprüfte Angebotssumme wurde wie folgt ermittelt:

Bieter:			brutto in EUR Nachgerechnet	Bemerkung
			Nachlässe berück.	
1.	Fa. Rohr Reinigung Ritter, Weichendorf	60.384,89 €	60.331,33 €	1), 2)

1)	Rechenfehler Titel 04 "Dichtheitsprüfung"
2)	Übertragungsfehler Titel 05 "Stundenlohnarbeiten"

2. Vergleich Kostenberechnung – Angebot günstigster Bieter:

Im Vorfeld wurden vom Büro Sauer + Harrer GmbH für die Maßnahme reine Baukosten in Höhe von ca. 43.437,28 €, brutto, ermittelt.

Das derzeit günstigste Angebot der Firma Rohr Reinigung Ritter aus Weichendorf ist somit um 16.894,05 € teurer als die vorliegende Kostenberechnung.

Bereits im Mai dieses Jahres erfolgte die 1. Runde der Ausschreibung. Da das damals günstigste Angebot 83,91 % über der fundierten Kostenberechnung lag, wurde die Ausschreibung auf Grundlage § 17 (VOB/A) aufgehoben, da kein wirtschaftliches Angebot abgegeben wurde. Das jetzige Angebot der Fa. Rohr Reinigung Ritter ist wesentlich günstiger als die Angebote in der ersten Runde.

3. Nachrechnung und Wertung:

Das vorliegende Angebot wurde fristgerecht vor Angebotseröffnung eingereicht. Der Bieter ist derzeit nicht insolvent. Bei der Prüfung der Angebote wurden keine Anzeichen einer Abrede zwischen einzelnen oder mehreren Bietern festgestellt.

Bei der Auswertung der Angebote wurde folgendes festgestellt:

Bei der **Fa. Rohr Reinigung Ritter** wurde beim Titel 04 "Dichtheitsprüfung" ein Additionsfehler i. H. v. 25,00 €, netto und beim Titel 05 "Stundenlohnarbeiten" ein Übertragungsfehler i. H. v. 20,00 €, netto festgestellt und berichtigt.

Somit mindert sich die Angebotssumme insgesamt von 50.743,60 € auf 50.698,60 €. **Die Firma** Rohr Reinigung Ritter bleibt nach der Prüfung günstigster Bieter der Maßnahme.

Der Mindestbieter, die Firma Rohr Reinigung Ritter aus Weichendorf, bleibt nach der rechnerischen Prüfung des Angebotes mit einem Angebotspreis in Höhe von 60.331,33 € günstigster Bieter.

4. Pauschal-Alternativangebot / Nebenangebote / Sondervorschläge

Es wurden keine Alternativ-/ Nebenangebote oder Sondervorschläge eingereicht.

5. Vergabevorschlag

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfehlen wir gemäß VOB/A den Auftrag

an die Firma: Rohr Reinigung Ritter GmH

Tannenweg 17

96117 Memmelsdorf-Weichendorf

zum Preis von Brutto: 60.331,33 €

für die Kanalreinigungs- und dichtheitsprüfung zu vergeben.

Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung mit den nachgerechneten Endsummen, den Preisspiegel sowie das Original-Leistungsverzeichnis des Bieters haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Sauer + Harrer an. Im Haushalt 2019 stehen entsprechende Mittel für die Maßnahme bereit.

Beschluss:

Die Firma Rohr Reinigung Ritter GmbH, Weichendorf, erhält den Auftrag für die im Betreff bezeichnete Maßnahme auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Sauer + Harrer entsprechend dem geprüften Kostenangebot der Firma über 60.331,33 € inkl. Mehrwertsteuer.

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann wird ermächtigt, den Auftrag entsprechend zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Abstimmungsvermerke:

3. Bürgermeister Georg Eismann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

6.

Bildung von Wahllokalen

- auf Grund der Erfahrungen der letzten Wahlen und der steigenden Anzahl von Briefwählern muss mit einer Briefwahlbeteiligung von 50-60 % gerechnet werden. Bei geschätzten 4.000 Wählern wären dies bis zu 2.400 Briefwähler
- aus diesem Grund sollten statt 3 Briefwahlbezirken insgesamt 5 Briefwahlbezirke gebildet werden, damit kein Bezirk mehr als 500 Stimmen auszuzählen hat
- die Zusammenlegung der Wahllokale Drügendorf, Götzendorf und Tiefenstürmig sollte, wie bei der Europawahl auch, bei der Kommunalwahl unbedingt beibehalten werden, da sich die Einrichtung eines Wahlvorstands bestehend aus 8 Personen, der auf Grund der hohen Briefwahlbeteiligung maximal 25 bis unter 50 Urnenwähler am Tage zu betreuen hat, sich einfach nicht rentiert
- ferner schlägt die Verwaltung vor, das Wahllokal Drosendorf dem Wahllokal Weigelshofen zuzuordnen sowie das Wahllokal Rettern dem Wahllokal Kauernhofen, um auch hier dem geringeren Aufkommen bei der Urnenwahl gerecht zu werden
- somit hätten alle Wahllokale eine ausgewogene Anzahl an Urnenwählern

Ablauf Auszählung

- Auszählung für die Bürgermeister- und Landratswahl findet im jeweiligen Wahllokal selbst statt
- Gemeinderat und Kreistag werden mittels Leihlaptops und Lesestifte in der Eggerbach-Halle ausgezählt, alle Wahlbezirke ziehen hierzu in die Eggerbach-Halle um
- im ersten und zweiten Abteil der 3-fach-Turnhalle werden jeweils 4 Auszählstationen für die 8 Urnenwahlbezirke, im letztem Abteil werden 5 Auszählstationen für die fünf Briefwahlbezirke bereitgestellt
- jede Auszählstation besteht aus 4 Tischen, 8 Stühlen und 2-3 Laptops samt Zusatzbildschirmen
- die Auszählstationen werden durch Tischtennistrenn- und Stellwände in den einzelnen Hallen unterteilt und deutlich gekennzeichnet
- nach Abschluss der Auszählung werden die Ergebnisse in der Eggerbach-Halle der Wahlleitung übergeben
- auch alle Wahlutensilien werden in der Halle zwischengelagert

Räumliche Ausstattung

- 13 Auszählstationen in der 3-fach-Turnhalle
- 2 Wahlleiterbüros in den Lehrerumkleiden (Annahme und Verarbeitung)
- 4 Lagerräume in den Umkleiden (Wahlutensilien, Urnen etc.)
- Wahlparty mit Internetpräsentation, Bestuhlung und Bewirtung im Veranstaltungssaal
- Sonderbewirtung der Wahlhelfer in der 3-fach-Turnhalle (ggf. aus den Geräteräumen)

Technische Ausstattung

- 4 PCs fürs Wahlleiterbüro (aus Rathaus)
- 2 Drucker fürs Wahlleiterbüro (aus Rathaus)
- 4 Telefone fürs Wahlleiterbüro
- zusätzliche Ausstattung für die Auszählstationen:

Auszähllokal	Laptops	Halle	Stifte/ Sticks	Monitore	Tische	Stühle
Bammersdorf	3	1	3	3	4	9
Drdf./Tie./Götz.	2	1	2	2	4	9
Eggolsheim I	3	1	3	3	4	9
Eggolsheim II	3	1	3	3	4	9
Kauernhofen/	2	2	2	2	4	9
Rettern						
Neuses	3	2	3	3	4	9
Unterstürmig	2	2	2	2	4	9
Weigelshofen/	2	2	2	2	4	9
Drosendorf						
Briefwahl I	3	3	3	3	4	9
Briefwahl II	3	3	3	3	4	9
Briefwahl III	3	3	3	3	4	9
Briefwahl IV	3	3	3	3	4	9
Briefwahl V	3	3	3	3	4	9
GESAMT	35		35	35	52	117

Personelle Ausstattung

- 104 ehrenamtliche Wahlhelfer (8 / Bezirk)
- 13 geschulte Schriftführer aus dem Rathaus-Team (an jeder Auszählstation einer)
- 2 Wahlleiter
- 2 EDV-Verantwortliche
- 2 Mitarbeiter, die für Annahme, Prüfung und Aufräumen der Wahlutensilien zuständig sind
- 1 Mitarbeiter des Gebäudeunterhalts für die technische Betreuung
- ausreichend Bewirtungspersonal z.B. aus dem Faulenzer-Team (für Wahlparty und Wahlhelfer)

Finanzielle Ausstattung

Posten	2020	2014
Erfrischungsgeld	5.200€	6.185,00€
Drucksachen	12.000€	12.500€
Leihtechnik	4.200 €	0,00€
Kosten	21.400€	18.685 €
Erstattung Land		
ca.	3.200€	3.200 €
Erstattung Bund		
ca.	6.000€	6.000€
Gesamt	12.200€	9.485 €

- Erfrischungsgelder:
 - o 50,00 € pro Wahlhelfer, dafür Selbstverpflegung
 - o 2014 gab es 35,00 € bei 126 Wahlhelfern, zzgl. Brotzeitkosten von 650,00 € und weitere Montagserfrischungsgelder von 1.125,00 € = **GESAMT 2014: 6.185,00** €
- alte Monitore aus Rathausbestand vorhanden, keine weiteren Kosten

Vorteile dieser Art der Abwicklung

- schnelle Abwicklung durch gute technische Ausstattung
- kurze Wege
- kompakte räumliche Anordnung
- keine Behinderung des Rathaus- oder Schulbetriebs
- Transparenz und Information durch Vereinigung von Wahlparty und Auszählung

- Bewirtungsmöglichkeiten für alle Wahlhelfer zentral
- Laptops können ohne großen Aufwand auf- und abgebaut werden
- Tische, Stühle, Lagerräume alles ausreichend vorhanden in der Eggerbach-Halle
- dadurch kaum Transportwege und einfache Logistik
- zeit- und letztlich auch Kostenersparnis durch effektiven und effizienten Einsatz von Technik und Personal
- Ziel: Beendigung der Auszählung noch am Wahlabend!

Kenntnisnahme des Marktgemeinderats

Die Zusammenlegung der Urnenwahllokale Tiefenstürmig, Götzendorf und Drügendorf mit Standort in Drügendorf wird zur Kenntnis genommen.

Die Zusammenlegung der Urnenwahllokale Rettern und Kauernhofen mit Standort in Kauernhofen sowie Drosendorf und Weigelshofen mit Standort in Weigelshofen wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung des Marktes Eggolsheim für das Jahr 2017 wurde vom zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss in folgenden Sitzungen geprüft:

1. Sitzung: 03.12.2018
2. Sitzung: 07.01.2019
3. Sitzung: 14.01.2019
4. Sitzung: 04.02.2019
5. Sitzung: 18.02.2019
6. Sitzung: 17.06.2019

In der Sitzung vom 17.06.2019 wurde der Kämmerer Herr Götz mit hinzugezogen um ggf. vorab diverse Fragen zu Feststellungen zu beantworten.

Die nun folgenden Feststellungen samt Stellungnahmen der Verwaltung leitet der Rechnungsprüfungsausschuss an den Marktgemeinderat weiter.

1. Feststellung bei HH-Stelle 0.1300.5000

Warum reinigt Fa. Eckert im Gerätehaus Eggolsheim?

Stellungnahme Verwaltung:

Fa. Eckert reinigt im Gerätehaus Eggolsheim einmal mtl. Schulungsraum und Sanitäreinrichtungen. Aufgrund der regen Nutzung (mehrmals wöchentlich Übungen) wurde dies im Zuge der Bauhofreinigung mit beauftragt.

Empfehlung:

2. Feststellung bei HH-Stelle 0.4609.5200

Der Haushaltsansatz Jugendarbeit wurde mit 100 % überschritten. Weiter wird hier das Sommerferienprogramm verbucht.

Stellungnahme Verwaltung:

Nicht vorhersehbare Ansatzüberschreitung aufgrund erhöhtem Unterhaltsaufwand. Diese HH-Stelle ist eine Sammelbuchungsstelle für das Jugendbüro, u.a. Ferienprogramm.

Empfehlung:

Trennung in zwei HH-Stellen – Jugendarbeit (allgemein) und Ferienprogramm

3. Feststellung bei HH-Stelle 0.4642.1522

Die Belege zur Heizkostenabrechnung der Wohnung im Kindergarten Kauernhofen sind nicht vorhanden.

Stellungnahme Verwaltung:

Diese Sollstellungen sind noch nicht bezahlte NK-Abrechnungen, zurück bis ins Jahr 2010 – sozusagen Kassenreste. Die Belege sind im jeweiligen Haushaltsjahr archiviert.

Empfehlung:

Es ist zu prüfen, ob hier ein Erlass/eine Niederschlagung sinnvoll wäre.

4. Feststellung bei HH-Stelle 0.4642.6520

Handelt es sich bei den GEZ-Gebühren der Kindergärten um Einzelverträge oder um einen Sammelvertrag?

Stellungnahme Verwaltung:

Eine Erläuterung zur GEZ-Abrechnung liegt der AO 471 bei. Der Markt Eggolsheim zahlt pro Einrichtung 5,83 Euro pro Monat – Sondertarif.

Empfehlung:

Es soll geprüft werden, wie die Jugendräume des Marktes abgerechnet werden, bzw. ob auch hier ein Sondertarif Anwendung findet.

5. Feststellung bei HH-Stelle 0.4644.6510

Sind Bücher und Zeitschriften in diesem Ausmaß für jede Kita-Einrichtung nötig? Evtl. Umstellung auf digitalen Versand, so könnte man die Exemplare an alle Einrichtungen weiterleiten.

Stellungnahme Verwaltung:

Es wird geprüft, ob alle abonnierten Fachzeitschriften nach wie vor benötigt werden und welche ggf. auch auf digitale Nutzung umgestellt werden können. Walhalla Verlag, Praetoria Verlag und Verlag Deutsche Wirtschaft wurde bereits im Jahr 2018 gekündigt. Herder Verlag wird noch in diesem Jahr gekündigt.

Empfehlung:

6. Feststellung bei HH-Stelle 0.2150.6500

Ist das sogenannte "Federgeld" für Lehrkräfte, 15 € p.P., noch zeitgemäß und was ist die Grundlage für die Auszahlung?

Stellungnahme Verwaltung:

Das sogenannte Federgeld war bis 1987 verpflichtend zu zahlen. Danach wurde es zur freiwilligen Leistung für Kommunen. Neben unserer Gemeinde gibt es auch heute noch Gemeinden die das sogenannte Federgeld als freiwillige Leistung bezahlen, andere haben dies aber auch abgeschafft. In unserer Grund- und Mittelschule ist es so, dass die Lehrkräfte jährlich per Unterschrift auf ihr Federgeld verzichten. Der Gesamtbetrag wird dann für Präsente, für z. Bsp. Referenten u. ä. verwendet. Sollte die Abschaffung des Federgeldes in Erwägung gezogen werden ist davon auszugehen, dass der für Geschenke benötigte Geldbetrag in den Folgejahren steigen wird.

Empfehlung:

Die Gemeinde ist zwar Sachaufwandsträger der Schule, die Auszahlung des Federgeldes halten wir jedoch nicht mehr für zeitgemäß. Wie der Stellungnahme der Gemeinde zu entnehmen ist, wurde das in anderen Gemeinden ebenfalls bereits abgeschafft. Nun ist die gängige Praxis an unserer Schule so, dass die Lehrkräfte auf das Geld verzichten und das Geld für die Bezahlung von Referenten oder für Geschenke zu verschiedenen Anlässen genutzt wird, was uns in den letzten Jahren bei der Abrechnung einiger Präsente bereits aufgefallen ist. Wir fragen uns, weshalb die Gemeinde dafür aufkommen soll. Wenn das Kollegium für einen Geburtstag oder zu einem anderen Anlass etwas schenken möchte, so sollte doch auf privater Ebene gesammelt werden, so wie das in allen anderen Betrieben üblich ist. Sollte ein Lehrer aus dem Dienst ausscheiden, so bekommt er meist ohnehin ein Geschenk der Gemeinde, obwohl nicht die Gemeinde, sondern der Freistaat Bayern Arbeitgeber der Lehrkräfte ist.

7. Feststellung bei HH-Stelle 0.2150.6520

Warum werden die Kosten für Mobiltelefon Frau Kieser (Sozialarbeit) und Herrn Kehl (Rektor) vom Markt Eggolsheim übernommen?

Stellungnahme Verwaltung:

Der Markt Eggolsheim ist Sachaufwandsträger der Grund- und Mittelschule. Der Schulleiter hat eine eigene Budgetverantwortung. Das Mobiltelefon wird u.a. für Termine, Mailverkehr und Erreichbarkeit genutzt. Der Vertrag und das Mobiltelefon gingen 2018 an den neuen Schulleiter über. Keine weiteren Lehrkräfte werden mit Mobiltelefonen ausgestattet.

Ähnlich wie beim Gebundenen Ganztag, wird JaS auch anteilig über den Markt Eggolsheim finanziert und wir sind zuständig für den Sachaufwand. Da es sich bei JaS um Einzelhilfen handelt ist Frau Kieser nur zu einem geringen Stundenanteil in Ihrem Büro anzutreffen. Das Handy steigert die Erreichbarkeit von Frau Kieser und die Koordination von Terminen mit und für Eltern sowie auch für die Jugendlichen. Insbesondere, weil viele Termine bei den Familien zuhause wahrgenommen werden.

Empfehlung:

Selbstverständlich müssen einige Angestellten sowie der Bautrupp für eine bessere Erreichbarkeit und um unnötige Wege zu sparen, über Diensthandys verfügen. Die besondere Regelung innerhalb der Verwaltung diesbezüglich erschließt sich uns nicht unbedingt. Einige leitende Mitarbeiter der Verwaltung haben ein Handy, andere, wie z.B. der Geschäftsstellenleiter haben keines. Die Mitarbeiter können turnusmäßig alle 2 Jahre, sofern es nötig ist, ein neues Gerät erstehen. Alle laufenden Gebühren werden von der Gemeinde übernommen (monatlich jeweils immerhin 50,-

Euro) und die Mitarbeiter können nach Ablauf der Vertragszeit die Handys privat für einen geringen Betrag erwerben. Nach welchen Kriterien wird das gehandhabt? Ein Diensthandy setzt ja indirekt eine ständige Erreichbarkeit, auch in der Freizeit, voraus. Bei Nutzung des privaten Telefons bleibt es dem Mitarbeiter vorbehalten, einen dienstlichen Anruf entgegen zu nehmen. Es stellt sich für uns die Frage, ob diese Mitarbeiter denn ständig in Rufbereitschaft sein müssen, was dann die volle Kostenübernahme rechtfertigen würde. Ist bekannt, wie das in den Nachbargemeinden gehandhabt wird? Wir bitten zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, all den Mitarbeitern, die wirklich nur sporadisch erreichbar sein müssen, für ihr privates Handy einen jährlichen Zuschuss zu zahlen und die Verträge für die Diensthandys auslaufen zu lassen.

8. Feststellung bei HH-Stelle 0.2151.6710

Wie hoch sind die Kosten für den Gebundenen Ganztag? Wie hoch sind eventuelle Förderungen? Warum zahlt die Gemeinde den Gebundenen Ganztag?

Stellungnahme Verwaltung:

Die Bezahlung erfolgt zuständigkeitshalber, da wir uns 2009 als Marktgemeinde für die Einführung des Gebundenen Ganztages entschieden haben. Für die Genehmigung bedarf es eines speziellen Konzeptes mit verschiedentlichen Angebotsvorgaben. Betreuungsgebühren dürfen nicht erhoben werden. Als Schulaufwandsträger (die Gemeinde) muss man sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebots zusätzlich anfallenden Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des Personalaufwands sowie zu einer Zahlung von 5.500 € je gebundener Ganztagsklasse an den Freistaat Bayern verpflichten. Hierfür bekommt man an staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen. Pro Klasse sind dies 12 Lehrerwochenstunden. Zusätzlich erhält man ein Budget pro Klasse (1. Klasse: 11.600 €, 2. Klasse: 10.000 €, 3. u. 4. Klasse: 6.7000 €) welches ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte (Küchenkräfte müssen separat gerechnet werden) verwendet werden darf.

	Ausgaben	Einnahmen
Budget Staatsregierung		35.000 €
Zahlung an die	22.000€	
Staatsregierung		
Personalausgaben ca. 16 %	25.600 €	
der Gesamtausgaben für das		
päd. Fachpersonal im		
Ganztag		
Umweltstation und	10.500 €	
Projektgruppen		
Bustransport	1.800 €	
Summen gesamt	59.900€	35.000 €
Differenz	- 24.900 € gesan	nt / 6.200 € pro Klasse

Grundsätzlich sollte an jeder Schule die Möglichkeit zur Betreuung am Nachmittag sichergestellt sein. Dies kann auch rein über den Offenen Ganztag erfolgen, schränkt die Eltern jedoch in Ihrer Wahlmöglichkeit ein. Gäbe es keinen Gebundenen Ganztag an unserer Schule und Eltern würden sich dies jedoch für ihr Kind wünschen, so stellen diese im Einzelfall einen Gastschulantrag für eine entsprechende andere Schule. Derartige Anträge sind dann ausnahmslos zu genehmigen, ähnlich wie Gastschulanträge für die Montessori-Schule.

Empfehlung:

9. Feststellung bei HH-Stelle 0.3310.1187

Wie hoch waren die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung Willy die Wühlmaus?

Stellungnahme Verwaltung:

Einnahmen	Eintritt	1.662,00
	<u>Getränke</u>	<u> 269,34</u>
	Summe	1.931,34
Ausgaben	Gage	1.300,00
	Getränke	131,00
	Flyer	40,08
	Summe	1.471,08

Empfehlung:

10. Feststellung bei HH-Stelle 0.3310.1187

Was kostet dem Markt Eggolsheim jede einzelne Kulturveranstaltung? Es sind keine konkreten Abrechnungen ersichtlich.

Stellungnahme Verwaltung:

Bislang wurde keine konkrete Abrechnung nach den Veranstaltungen für die Archivierung in OK.Fis durchgeführt, da im kameralen Haushalt alle Einnahmen und Ausgaben separatverbucht sind und somit eine Gegenüberstellung jederzeit möglich ist. Der Wunsch des Ausschusses, konkrete Einzelabrechnungen pro Veranstaltung im OK.Fis zu archivieren, wurde an das zuständige Sachgebiet weitergegeben.

Empfehlung:

11. Feststellung bei HH-Stelle 1.2150.9350

Warum ist die Schulküche mit 2 PC's und Drucker ausgestattet worden?

Stellungnahme Verwaltung:

Die Schulküche ist unterteilt in Küche und Schulungsraum (der integriert ist). Für Recherche innerhalb von Projekten, Erstellung von Menükarten, Auswertung von Inhaltsstoffen und Tabellen, Abruf von Rezepten usw. ist ein Computer hier sinnvoll. Ein Wechsel zwischen Küche und IT-Raum wäre hier ineffektiv. In Strullendorf beispielsweise ist die Küche mit 10 Computer ausgestattet, in Priesendorf mit 3. Die Computer stehen also effektiv nicht in der Küche, sondern im integrierten Schulungsraum.

Empfehlung:

12. Feststellung bei HH-Stelle 0.0202.6300

Um was handelt es sich bei der Honorarrechnung "Ausschreibung Büromaterial Onlineshop"?

Stellungnahme Verwaltung:

Um kostengünstige Anschaffungskosten beim Büromaterial zu generieren, wurde ein Büro für die Zusammenstellung einer Ausschreibung beauftragt. Ziel ist es, dass jeder Mitarbeiter mit Budgetverantwortung auf einem eigenen für uns zugeschnittenen zentralen Online-Shop zugreifen kann und nötiges Büromaterial anfordern kann. Somit entfallen Lagererhaltungskosten.

Empfehlung:

13. Feststellung bei HH-Stelle 0.6300.5130

Wurden die Straßenreinigungskosten wegen Fahrbahnverschmutzung an der Biogasanlage weiterverrechnet?

Stellungnahme Verwaltung:

Dies wurde zur Anzeige gebracht. Die Anzeige gegen Unbekannt blieb ohne Erfolg. Es waren vermutliche mehrere Schädiger. Die Reinigung musste jedoch aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erfolgen.

Empfehlung:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat keine weiteren Einwände gegen die Feststellungen und Stellungnahmen des Prüfberichts.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

8. Feststellung des Jahresergebnisses 2017

Beschluss:

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und im Marktgemeinderat abschließend behandelt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Das Jahresergebnis 2017 wird gem. Art. 102 der Gemeindeordnung festgestellt.

Der Rechenschaftsbericht 2017 wurde im Marktgemeinderat bereits vorgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

9. Entlastung zur Jahresrechnung 2017

Beschluss:

Zur Jahresrechnung 2017 des Marktes Eggolsheim wird mit dem festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann nimmt an der Abstimmung über die Entlastung nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Abstimmungsvermerke:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

10. Haushalt 2019;Zwischenbericht der Finanzverwaltung

Vorstellung des Zwischenberichts aus der Finanzverwaltung zur Abwicklung des Haushaltsjahres 2019 im Marktgemeinderat.

Der Zwischenbericht steht als separates Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen

11. Feuerwehrwesen;

Neuerlass der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Eggolsheim

Aufgrund der Gesetzesänderung des Bayerischen Feuerwehrgesetztes ist die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehr anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen sind gelb markiert:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Der Markt Eggolsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere

- 1. Einsätze nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BayFwG,
- 2. aufgewendete Sonderlöschmittel nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG
- 3. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung oder bei Fehlalarmen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5
- 4. Weiterleitung eines Notrufs durch Sicherheitsdienst, trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG
- 5. das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinde der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Nr. 1 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist
- 6. Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für sonstigen Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Der Markt Eggolsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für sonstigen Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2016 außer Kraft.

Eggolsheim, den 10.07.2019

Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4), den Pauschalen (Nummer 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mannschaftstransportwagen (MTW)

2,80€

b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)

3,20€

c)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkaftspritzenanhänger (TSA),	
	Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	3,60€
d)	Löschgruppenfahrzeugt (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	6,10€
e)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	7,90 €
f)	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20€

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,30 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,90 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkaftspritzenanhänger (TSA),	
Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	51,00€
d) Löschgruppenfahrzeugt (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	102,00€
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	144,00 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	99,00€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörende Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	50,00€
b)	Stromerzeuger 5 KVA mit Beleuchtungssatz	25,00€
c)	Motorsäge	15,00€
d)	Tauchpumpe	15,00€
e)	Schmutzwasserpumpe	25,00€
f)	Mehrzwecksauger	15,00€
g)	Be- und Entlüftungsgerät	20,00€
h)	Faltbehälter	20,00€
i)	Drucklüfter	15,00€

4. Materialkosten

a)	Ölbindemittel pro Sack	23,00€
b)	Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	18,00€
c)	Mehrbereichsschaummittel (20 Kg)	70,00 €
d)	Feuerlöscher – CO2 (6 Kg)	100,00€
e)	Feuerlöscher – CO2 (12 Kg)	200,00€
f)	Feuerlöscher – Pulver (6 Kg)	70,00 €
g)	Feuerlöscher – Pulver (12 Kg)	140,00 €
h)	Pulverlöschanhänger P250	nach Aufwand

5. Pauschalen:

a) Kleinmaterial (wie z.B. Funkgeräte)	20,00€
b) Mindestgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm	350,00€
c) Schlauchreinigung, Pflege und Prüfung – Stückpreis	
-B75-15 m, B75-20 m, C42-15 m, C52-15 m (15 bzw. 20 Meter lang)	15,00 €
-C42-30 m, C52-30 m (30 Meter lang)	20,00 €
d) B-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	15,00€
e) C-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	10,00€

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

30,00€

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

30,00€

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die im Sachverhalt vorgetragene Satzung. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Entwässerungssatzung (EWS); Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim

Die Benutzung der Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim ist in der Entwässerungssatzung (EWS) vom 09.11.2010 geregelt.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS verpflichtet der Markt die Grundstückseigentümer zur Tragung der Kosten für die von ihm veranlassten Abwasseruntersuchungen. Mit Urteil vom 03.11.2014, Az. 4 N 12.2074, stellte der BayVGH fest, dass Eingriffe in die Freiheit von Eigentum des Bürgers, wie die hier normierte Kostentragungspflicht für vom Markt veranlasste Abwasseruntersuchungen, sich nicht auf die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden (vgl. Art. 23 Satz 1 GO) stützen lassen. Vielmehr bedürfen solche Eingriffsregelungen einer speziellen Ermächtigung eines förmlichen Gesetzes. Auch Art. 24 GO enthält in der Aufzählung von Verpflichtungen, welche den Einrichtungsnutzern einer öffentlichen Einrichtung auferlegt werden können, keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Daher ist § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS anzupassen.

Das Staatsministerium des Innern geht im Schreiben vom 13.02.2015 – IMS IB1-1405-4-1 – davon aus, dass es ausreicht, die vier Wörter "auf Kosten des Grundstückseigentümers" aus § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS zu streichen.

Diese werden durch die vorliegende Änderungssatzung entnommen, damit die gemeindliche Satzung wieder rechtskonform ist.

Der Markt Eggolsheim erlässt folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Eggolsheim folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim vom 09.11.2010 (Entwässerungssatzung – EWS):

vom 09.11.2010 (Entwässerungssatzung – EWS)

Art. 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält künftig folgende Fassung:

"Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen."

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Eggolsheim, den 10.07.2019

Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Eggolsheim vom 09.11.2010 (Entwässerungssatzung – EWS).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

13. Erschließungsbeitragssatzung (EBS); Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Eggolsheim

Der Markt Eggolsheim erhebt Erschließungsbeiträge auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.01.1993. Sie Satzung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V.m. § 132 und § 133 Abs. 3 BauGB. Die Rechtsgrundlage

für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V.m. der jeweils zu erlassenden Erschießungsbeitragssatzung.

Folgender Satzungserlass wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen: (Die geändert Stellen sind gelb markiert. Bei den rot markierten Stellen bedarf es einer Entscheidung.)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Gehund Radwege) von

1.	Woo	henendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m		
2.	Kleir	nsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m		
	bei e	einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m		
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,				
	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,				
	Mischgebieten				
	a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m		
		bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m		
	b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m		
		bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m			
	c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m		
	d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m		
4.	Kern	gebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten			
	a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m		
	b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m		
	c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m		
	d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m		

- 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohn-wege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
 - die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücks-flächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücks-flächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungs-gebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens

- 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 50 v.H. anzusetzen. Dies gilt nicht,

- 1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- die Gehwege zusammen oder einzeln,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- die Mehrzweckstreifen,
- 9. die Mischflächen,
- 10. die Sammelstraßen,
- 11. die Parkflächen,
- 12. die Grünanlagen,
- 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
- 14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 - 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 - 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 - 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamt-schuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.01.1993 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die im Sachverhalt vorgetragene Satzung. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

14. Wünsche und Anfragen

14.1 Information an Marktgemeinderat hinsichtlich Strahlenbelastung aus Mobilfunknetzen

Frau Edeltraud Mayer-Eismann informiert mit einem Schreiben und Flyern den Marktgemeinderat über die Strahlungsbelastung durch das neue 5G Mobilfunknetz und bittet um Stellungnahme. Dem Marktgemeinderat werden die Infoflyer und das Schreiben zur Kenntnisnahme übergeben (Ratsinformationssystem).

Zur Kenntnis genommen

14.2 Seitenmarkierung der Radwege des Landkreises Forchheim

Die Verwaltung bzw. der Erste Bürgermeister sollen beim Landkreis Forchheim eindringlich darauf hinwirken, dass die Radwege mit einer Seitenmarkierung versehen werden. Dies würde die Sicherheit deutlich verbessern. Gerade in der Dunkelheit besteht die Gefahr, dass durch Blendwirkung etc. Radfahrer vom Weg abkommen könnten.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Claus Schwarzmann Erster Bürgermeister Stefan Loch Schriftführung